

Rechten und Pflichten wie beispielsweise im Ermittlungs-  
 verfahren.

Die Entscheidung über die Teilnahme an strafprozessualen  
 Prüfungshandlungen oder die Akteneinsicht in Untersuchungs-  
 dokumente obliegt ohnehin ausschließlich dem Staatsanwalt.  
 Auskünfte zum "Stand der Sache" müssen nicht, sollten aber  
 in Abhängigkeit von der politischen und politisch-operativen  
 Zielstellung der Verdachtshinweisprüfung immer dann erfol-  
 gen, wenn durch die Einbeziehung des Rechtsanwaltes ein Bei-  
 trag zur Erfüllung dieser Zielstellungen erwartet wird.

Weiterhin muß auch damit gerechnet werden, daß ein Rechts-  
 anwalt in seinem eigenen oder im Namen seines Mandanten Be-  
 schwerde über Maßnahmen der Untersuchungsorgane des MfS bei  
 der Verdachtshinweisprüfung einlegt. Soweit diese Beschwer-  
 den Ausdruck der Interessenvertretung des Mandanten sind,  
 müssen sie unabhängig von ihrer Unterzeichnung als Beschwer-  
 den von Verdächtigen oder evtl, von Zeugen betrachtet und  
 bearbeitet, d. h., an den zuständigen Staatsanwalt weiter-  
 geleitet werden. Der Rechtsanwalt ist nicht berechtigt, sich  
 in diesem frühen Stadium strafverfahrensrechtlicher Tätigkeit  
 im eigenen Namen zu beschweren, da es noch an seiner prozessua-  
 len Subjekteigenschaft mangelt.

e) Fürsorge- und Schutzmaßnahmen

In begründeten Fällen können sich für die Zeitdauer von Ver-  
 dächtigenbefragungen unter analoger Anwendung der im § 129 StPO  
 enthaltenen Kriterien Fürsorge- und Schutzmaßnahmen als not-  
 wendig erweisen. Aus dem Charakter dieser mit meist großem  
 Aufwand verbundenen Maßnahmen und der damit evtl, einherge-  
 henden Gefährdung der mit einer Verdächtigenbefragung ange-  
 strebten politischen, politisch-operativen einschließlich der